

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Schenkstraße 28.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwoch 10—12 Uhr.
Donnerstag 4—6 Uhr.
Der Redakteur ist nicht verpflichtet
zu den Bürgern einzutreten.

Abnahme der für die nächsten 24 Stunden bestimmten Ausgaben
am Sonnabend bis 3 Uhr Nachmittag,
an Freitag und Samstag früh bis 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Cotta & Co., Untermarktstraße 28;
Leopold & Co., Schwanenstraße 18, nur
bis 10 Uhr.

Postamt für Bürgerschein, Kästnerstraße 28
die Rechte sind vorbehalten.

Zeitung der für die nächsten 24 Stunden bestimmten Ausgaben
am Sonnabend bis 3 Uhr Nachmittag,

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Mittwoch den 6. April 1881.

Nr. 96.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit im Brühl zwischen der Kreuzung der Ritterstraße und dem Theaterplatz Gebäudeumbauten, bei Umbauten vorgesehen, und fordern mit dabei unter Bezugnahme auf unten Bekanntmachung von 10. März 1881 die Besitzer der Administratoren der angenannten Straßenecken angrenzenden Grundstücke auf, wegen gleichzeitiger Untersführung der Hollerthee bezüglich einer notwendig werdenden Einlegung oder Umlegung des Brühlschen unterjährig und das Fließgewässer zu erhalten, damit die Regung der Hollerthee und Brühlstraße gleichzeitig mit dem Bau der Hauptstraße auf Kosten der Abwasser erfolgen kann.

Im Falle der unterlassenen Anzeige haben die Ehemaligen der Verbindung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark zu verantworten, daß die vorbereitend gebrochenen Arbeiten des Rathauses auf ihre Kosten ausgeführt werden.

Leipzig, am 22. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Sicherius.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobilien-Brand-Gassen-

Beiträge betr.

Nach Beschluss des Königl. Ministeriums des Innern wird der auf das erste Halbjahr 1881 entfallende, zum

1. April dieses Jahres zahlbare halbe Jahresbeitrag der Gebäudeversicherung zum dritten Theile erlossen und kommt daher nach Höhe von

1 Pfennig von jeder Einheit zur Erhebung.

Dagegen bemerket er in der Abteilung der freiwilligen Versicherung bei den in § 65 d. G. vom 25. Aug. 1876, Laudes-Immobilien-Brandsicherungs-Anstalt betreuten Beiträgen.

Es werden demnach alle bisherigen Haushalter, resp. deren Vertreter, hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge dem

1. April ab spätestens binnen 8 Tagen

bei der Rentenagentur-Einnahme alldier — Brühl Nr. 47/51, II. Stock — zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die geistliche Wohrgemeinde gegen die Restanter eintreten müssen.

Leipzig, am 20. März 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Berndt.

Gewölbe-Vermietung.

Im Hörstenhaus, Universitätsstraße Nr. 21, soll das gesuchte Gewölbe demnächst mit Schreibstube und Sanktuarium von 1. Oktober d. J. ab auf fünf Jahre vermietet, jedoch unter Vorbehalt der Rückzahl unter den Vermieter, anderweitig verhoben werden.

Reaktionen werden erlaubt, bis Montag

Freitag, am 8. April d. J. Term. 11 Uhr

im Universitäts-Rentamt (Vorder-Bauhaus) eingehen und ihre Gebote abgeben.

Die Reaktionenbedingungen liegen bestellt zur Einsicht aus.

Leipzig, am 2. April 1881.

Universitäts-Rentamt.

Gepl.

Gewölbevermietung.

Zu dem Universitätsgebäude, Goethestraße Nr. 3, soll das Geschäftshaus mit Schreibstube und 1. Oberlage vom 1. Oktober d. J. ab auf fünf Jahre vermietet, jedoch unter Vorbehalt der Rückzahl unter den Vermieter, anderweitig verhoben werden.

Fristtag ist Reaktionstermin auf

Sonntagnachmittag, den 16. April 1881, Term. 11 Uhr

am Universitäts-Rentamt (Vorder-Bauhaus) beigelegt durch die Gebote abgeben.

Die Reaktionenbedingungen sind bestellt zur Einsicht angelegt.

Leipzig, am 4. April 1881.

Universitäts-Rentamt.

Gepl.

Königliche Baumwollwerkschule.

Die Ausstellung der Schülerarbeiten findet Freitag den 8. J. früh von 9—1 Uhr, Nachmittag von 2—5 und Sonnabend den 9. J. früh von 9—1 Uhr im Schulgebäude (Hortstrasse, Gebäude der Schule II. O. portere); die feierliche Abschlussfeier abends hat die praktische Partei eine gewaltige Feste vorbereitet gehabt. Nach der Aufnahme, welche die verschiedenen Ausführungen über diese Frage finden, darf man annehmen, daß die Lüneburgerschule die Mehrheit der Räume für sich hat und schon fast für einen gesonderten Erfolg der Verhandlung gelten kann, zumal die Regierung und die Kommission gleichmäßig dafür sind. Weniger deutlich entwidelt sich die Ansicht der Abgeordneten über die wichtigste Frage, wo die Grenze der Wahlberechtigten zu ziehen sei. Und über den Punkt hat auch die Regierung leider noch nicht einigen können. Wenn von der Linken oder Rechten vorschlagen wird, alle die, welche lesen und schreiben können, für Wähler zu erklären, so kann Gallooli sich mit Sicherheit auf seine Vergangenheit kaum enthalten, welche Angaben zu machen will. Dagegen will Deputat nichts davon hören und verbündete sich mit dem Wohlwollen des Reichstags für die Ausbildung eines Steuerzentrums.

Es war hohe Zeit, an diese Reform des Wahlsystems heranzutreten, denn die Schwächen des italienischen Parlamentarismus hatten ihren Ursprung in der eigenhümlichen Politik, nach der höher die Parlamente zusammengefunden waren. Man wählt bisher nach einem Steuerzensus.

Die eigenhümlichen Verbündeten Italiens in Verbindung mit diesem Wahlrecht bewirken es, daß es im italienischen Parlamente zu einer reinen Parteidisziplin nicht kommen kann. Es herrsche dort seit ein und zwanzig Jahren ein ununterbrochener Kampf zwischen den beiden Parteien, der in jedem einzelnen Abgeordneten die politischen Handlungen seiner Wähler als Richtschnur seines politischen Handelns macht.

Dieser Zustand wurde mit der Zeit so unerträglich, daß man nicht mehr umhin konnte, endlich an die vielversprochene Wahlreform heranzutreten. Diese Wahlreform war in Italien jährlings zur Schlange geworfen. So oft man hatte man es mit ihr verlust; es gelang aber dem Eigentum jedesmal, die Sache ins Unerreichbare zu vertagen. Diesmal endlich ist man so weit gekommen, daß die Sache erledigt wird und die Räume sich entscheiden müssen, ob Italien ein wirtschaftliches parlamentarisches Leben erhalten soll oder nicht.

Obwohl längst auch der Bestand der Regierung von dem Zusammentreffen des Gelehrten ab, denn was wird das Gelehrte abweichen, so muß auch die Regierung einer anderen Wahl machen.

Die Wahlreform spielt dieselbe neue Werte, wie der Zusammenschluß der Parteien seit dieser Zeit.

Die Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche die Verhältnisse der Rechtsfälle der ersten

Regierung vorschriftsgemäßes Befolgsbestimmung, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Dieses ergibt auf Grund minderer Ausdrucksweise die Verhältnisse und Verfolgung über die beabsichtigte Ausführung des Anschlusses der Stadt Altona und der Unterelbe, sowie des Anschlusses der Stadt Wandsbek an das Sollgebiet der Unterelbe.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gerichtsverfassung ergibt, welche eine Erweiterung der Gebühren für Vergleichsabschlüsse bewirkt.

Die preußische Regierung hat in der Verhandlung der ersten

Wahlreform bestimmt, welche die Abänderung der bestehenden Gesetze und der Gehaltsverordnung für Gericht